

Gesetzesantrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

A. Problem

Die Erstzuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts umfasst in erster Linie ermittlungsintensive und rechtlich komplexe Rechtsmaterien. Für sie ist die Tatsachenermittlung auf das Oberverwaltungsgericht begrenzt und dadurch wird eine Straffung und Beschleunigung der Verfahren bewirkt.

Über die dem Oberverwaltungsgericht nach dem geltenden § 48 VwGO zugewiesenen Rechtsmaterien hinaus bestehen noch weitere ermittlungsintensive Rechtsgebiete, bei denen zugunsten der Gesichtspunkte der Verfahrenseffizienz und -beschleunigung eine Begrenzung auf eine Tatsacheninstanz wünschenswert ist.

Zudem sind Auslegungsschwierigkeiten zu beheben, die in der Praxis auf der Grundlage der bisherigen Fassung des § 48 VwGO aufgetreten sind.

B. Lösung

Die vorgesehenen Neuregelungen dehnen den geltenden Katalog des § 48 VwGO auf weitere ermittlungsintensive Verfahren mit erheblicher wirtschaftlicher, ökologischer oder politischer Bedeutung aus. Damit wird für die dort genannten Rechtsgebiete bzw. Vorhaben das Oberverwaltungsgericht als Eingangsgericht zuständig.

Darüber hinaus werden Auslegungsschwierigkeiten behoben, die sich auf der Grundlage des § 48 VwGO in der bisherigen Fassung ergeben haben.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die vorgeschlagenen Maßnahmen entlasten die Verwaltungsgerichte erster Instanz und belasten die Oberverwaltungsgerichte insoweit kostenneutral. Infolge des dort bestehenden Anwaltszwanges und der in der Mehrzahl der Fälle geringeren Ortsnähe des Gerichts wird die Rechtsverfolgung für den Bürger zunächst aufwändiger. Die Beschränkung auf eine Tatsacheninstanz und die damit verbundene Verfahrensbeschleunigung wird diese Nachteile im Regelfall aufwiegen und für Bürger und Staat die Kosten mindern.

01.10.03

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Der Bayerische Ministerpräsident
B III 1

München, den 1. Oktober 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident!

Gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im Bundestag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf unter Wahrung der Rechte aus § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates gemäß § 36 Abs. 2 GOBR auf die Tagsordnung der 792. Sitzung am 17.10.2003 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Edmund Stoiber

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 48 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch ...[Art. 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess vom 20. Dezember 2001 (BGBl I 3987)], wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 5 werden die Wörter „mit einer jährlichen Durchsatzleistung (effektive Leistung) von mehr als einhunderttausend Tonnen“ und die Wörter „im Sinne des § 41 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ gestrichen.
2. Satz 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
„das Anlegen, die Erweiterung oder Änderung und den Betrieb von Flughäfen, Landeplätzen und Segelfluggeländen,“.
3. In Satz 1 Nr. 8 werden nach dem Wort „Bundesfernstraßen“ die Wörter „und von Straßen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde“ eingefügt.
4. In Satz 1 Nr. 9 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nummern angefügt:
„10. Genehmigungen von Flächennutzungsplänen und genehmigungspflichtigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch,
11. Planfeststellungsverfahren im Sinne des § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit sie der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen,
12. Entscheidungen und Ansprüche nach dem Eisenbahnkreuzungsrecht,
13. Vorhaben, die dem Bergrecht unterliegen.“.

5. In Satz 2 werden das Wort „sowie“ gestrichen und nach dem Wort „stehen“ ein Komma sowie die Wörter „ und für Streitigkeiten über eine nachträgliche Änderung oder Aufhebung der Planfeststellungen oder Genehmigungen“ eingefügt.
6. In Satz 3 erhält der Nebensatz nach dem Wort „Streitigkeiten“ folgende Fassung: „die Besitzeinweisungen und Enteignungsverfahren in den Fällen des Satzes 1 sowie Straßenbauvorhaben betreffen, die der Planfeststellung bedürfen,“.

Artikel 2

Übergangsvorschrift

In Verfahren, die vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes anhängig geworden sind oder für die die Klagefrist vor diesem Tag begonnen hat, gelten die bisherigen Vorschriften.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des fünften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

1. Teil - Allgemeines

A) Allgemeine Zielsetzung und Ausgangslage

Bereits nach der geltenden Fassung des § 48 VwGO sind dem Obergerverwaltungsgericht im ersten Rechtszug Rechtstreitigkeiten zugewiesen mit der Folge, dass insoweit von vornherein nur eine gerichtliche Tatsacheninstanz zur Verfügung steht. Der Katalog erstinstanzlicher Zuständigkeit umfasst in erster Linie ermittlung-intensive und rechtlich komplexe Rechtsmaterien. Der Gesetzgeber erachtet die erstinstanzliche Zuständigkeit des Obergerverwaltungsgerichts in diesen Bereichen als zweckmäßig im Sinne eines möglichst effizienten Einsatzes der knappen Ressource Rechtsschutz.

Die guten Erfahrungen mit der bisherigen Regelung legen es nahe, den in § 48 VwGO enthaltenen Katalog auf weitere ermittlung-intensive Verfahren mit erheblicher wirtschaftlicher, ökologischer oder politischer Bedeutung auszudehnen. Dabei sind vor allem technisch-naturwissenschaftlich geprägte Rechtsbereiche dem Obergerverwaltungsgericht als Eingangsgesicht zuweisen.

Auf diesem Weg wird die Tatsachenermittlung in den ausgesuchten Rechtsbereichen auf das Obergerverwaltungsgericht begrenzt und somit eine Straffung und Beschleunigung der Verfahren bewirkt. Neben den beiden Gesichtspunkten der Verfahrenseffizienz und -beschleunigung werden auf der Grundlage der bisherigen Fassung des § 48 VwGO in der Praxis aufgetretene Abgrenzungsschwierigkeiten geklärt.

B) Die vorgeschlagenen Maßnahmen

Die beabsichtigten Neuregelungen haben zur Folge, dass auch für die dort genannten Rechtsgebiete bzw. Vorhaben das Oberverwaltungsgericht als Eingangsgericht zuständig wird.

C) Auswirkungen des Gesetzes

Die vorgeschlagenen Maßnahmen dienen der Verfahrenseffizienz und -beschleunigung und können sich kostenmindernd auswirken.

D) Gesetzgebungszuständigkeit

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Art.74 Abs.1 Nr.1 i.V.m. Art.72 GG.

2. Teil - Die einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des § 48 Absatz 1 Verwaltungsgerichtsordnung)

Zu Nummer 1 (Satz 1 Nr. 5)

Der Wegfall der Einschränkung auf die jährliche Durchsatzleistung von mehr als 100.000 Tonnen bei Verbrennungsanlagen bzw. thermischen Zersetzungsanlagen schaltet Abgrenzungsprobleme aus, die bei der Feststellung der effektiven Durchsatzleistung im Rechtsstreit stehender Anlagen auftreten.

Durch die weitere Streichung entfällt die Begrenzung auf Sondermülldeponien.

Zu Nummer 2 (Satz 1 Nr. 6)

Die Erweiterung erfasst nunmehr auch alle Sonderflughäfen, Sonderlandeplätze, Verkehrslandeplätze ohne beschränkten Bauschutzbereich sowie Segelfluggelände und konzentriert die gesamte Fachmaterie in einer Zuständigkeit.

Zu Nummer 3 (Satz 1 Nr. 8)

Planfeststellungsverfahren für den Bau und die Änderung von Straßen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, sind für die Gerichte mit einem erheblichen Prüfungsaufwand verbunden. Ihre Einbeziehung in den Katalog des § 48 Abs. 1 Satz 1 VwGO verkürzt die Verfahrensdauer.

Zu Nummer 4 (Satz 1 Nr. 10)

Die Aufnahme von Rechtsstreitigkeiten um die Genehmigung von Flächennutzungsplänen und genehmigungspflichtigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch lässt Synergieeffekte erwarten, da die Normenkontrolle gemäß § 47 VwGO ohnehin dem Oberverwaltungsgericht obliegt.

(Satz 1 Nr. 11)

Planfeststellungsverfahren nach dem Wasserrecht im Sinne des § 31 WHG, soweit sie der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, sind mit einem erheblichen Prüfungsaufwand verbunden. Auch für diese Vorhaben kann durch eine Verlagerung der erstinstanzlichen Zuständigkeit an das Oberverwaltungsgericht eine deutliche Verfahrensbeschleunigung erreicht werden.

(Satz 1 Nr. 12)

Bei dem Rechtsgebiet des Eisenbahnkreuzungsrechts handelt es sich um eine sehr komplexe Materie. Daher ist der Einarbeitungsaufwand für die Verwaltungsgerichte sehr hoch, insbesondere in Anbetracht der geringen Fallzahlen in diesem Rechtsbereich. Durch eine Verlagerung der erstinstanzlichen Zuständigkeit zum Oberverwaltungsgericht kann der Arbeitsaufwand konzentriert und optimiert werden.

(Satz 1 Nr. 13)

Vorhaben, die dem Bergrecht unterliegen, sind regelmäßig mit einem größeren Investitionsvolumen gepaart. Eine Verfahrensbeschleunigung ist daher wünschenswert.

Zu Nummer 5 (Satz 2)

Die Rechtsprechung hat Schutzansprüche nach erfolgter Planfeststellung mangels anderweitiger Regelung den Verwaltungsgerichten erster Instanz zugewiesen. Eine Zusammenführung der Planfeststellungen und der Änderungen der Planfeststellungen beim selben Gericht ist daher zweckmäßig.

Zu Nummer 6 (Satz 3

Bisher wurden von der Öffnungsklausel nur Besitzeinweisungen erfasst, nicht aber die sachnahen Enteignungsverfahren.

Die Erweiterung auch auf Straßenvorhaben, die der Planfeststellung bedürfen, ist zweckdienlich, da solche Vorhaben einen erheblichen Ermittlungsaufwand mit sich bringen.

Zu Artikel 2 (Übergangsvorschrift)

Für die Anwendung der bisherigen Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit ist der Zeitpunkt der Anhängigkeit oder der Beginn der Klagefrist maßgeblich.

Zu Artikel 3 (In-Kraft-Treten)

Artikel 3 sieht vor, dass die Neuregelungen nach einer angemessenen Vorbereitungszeit in Kraft treten.